

HINWEISE ZUR ERLANGUNG VON FÖRDERUNGEN IM SINNE DER BERUFLICHEN REHABILITATION, STAND MAI 2018

1. Wer ist bezugsberechtigt – wer kann gefördert werden?

Eine förderungswürdige Person ist diejenige, die eine schwerwiegende, nachgewiesene und mit fachärztlicher Stellungnahme belegte körperliche Schädigung des Stütz- oder Bewegungsapparates hat. Etwaige Folgeschädigungen anderer Vorerkrankungen mit Auswirkung auf den Stütz- und Bewegungsapparat sind ebenso inkludiert. Dies wird aufgrund eines Ansuchens auf eine berufliche und soziale Maßnahme zur Rehabilitation mittels ärztlicher Untersuchung der fördernden Stellen und einer kommissionellen Prüfung per Bescheid festgestellt.

2. Die fördernden Stellen sind

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA),
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA),
- AUVA oder
- gegnerische Haftpflichtversicherungen bei Unfällen mit Fremdverschulden.

3. Wer ist wann zuständig?

- PVA – bei einer klassischen körperlichen Schädigung – kein Arbeitsunfall. Keine Zuständigkeit bei Pensionierungen aufgrund dauernder Invalidität, Alterspensionen und Hausfrauen
- SVA – für selbstständig Erwerbstätige
- AUVA – nach Arbeitsunfällen

4. Höhe der Förderung?

Die Förderung durch die PVA erfolgt unabhängig vom Grad der Schädigung. Von Seiten der SVA sind uns zum jetzigen Stand (05/2018) Zuzahlungen bekannt, deren Höhe vom Grad der Schädigung abhängt. Es ist auf jeden Fall von Vorteil, das persönliche Gespräch und den direkten Kontakt zu den fördernden Stellen zu intensivieren, um die persönliche Situation mit dem jeweiligen Sachbearbeiter zu erörtern.

5. Wer ist Antragsteller?

Die Förderung ergeht nur an die versicherte Person, nicht an den Dienstgeber! Die versicherte Person reicht mit Bezug auf die in Punkt 6 angeführten notwendigen Unterlagen bei der jeweiligen Landesstelle ein. Ein Einstellungsschein nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ist kein Erfordernis für die Einreichung eines Antrages. Sollte dieser für die versicherte Person vorhanden sein, heißt es aber NICHT, dass damit eine automatische Zusage verbunden ist.

6. Erforderliche Unterlagen für Antragstellung

- a) **Antrag** formlos mittels Brief, Fax oder E-Mail – je nach Vorgabe der Förderungsstelle
- b) **Fachärztliches Gutachten** (Orthopäde, physikalischer Facharzt oder Neurologe) mit möglichst detaillierter Beschreibung des einzusetzenden Hilfsmittels und Begründung der medizinischen Notwendigkeit. Das Gutachten sollte nicht älter als 12 Monate sein. Der Facharzt soll in seinem Gutachten anführen, dass z. B. BIOSWING als medizinische Notwendigkeit den Verbleib im Arbeitsprozess ermöglicht. Wir empfehlen die Angabe folgender medizinischer Begründung:
„Das nach allen Seiten bewegliche, kontrolliert gedämpfte BIOSWING-Sitzsystem wirkt muskelaktivierend, haltungsstabilisierend und stimuliert zugleich das steuernde sensomotorische Nervensystem. Durch die Beweglichkeit wird eine gleichmäßige Bandscheibendruckbelastung erzielt, sodass punktuelle Druckbelastungen effektiv reduziert werden.“

HINWEIS: jegliche unvollständige Beschreibung des Stuhles/Erfordernisses fällt negativ auf. Beispiel: „Es wird die Anschaffung eines ergonomischen Bürodrehstuhles empfohlen.“ Dies bedeutet für die Prüfung, dass der Antragsteller derzeit einen nicht gesetzlich konformen, ergonomisch unkorrekten Drehstuhl hat und dieser einfach auszutauschen ist. Der Antrag wird automatisch abgelehnt, zumal zuerst die Bestimmungen der Arbeitnehmerschutzverordnung von Seiten des Arbeitgebers zu erfüllen sind!

- c) **Tätigkeitsbeschreibung** durch den Dienstgeber und/oder den Arbeitsmediziner (empfehlenswert):
Bestätigung der Art der Tätigkeit und der Art der Ausführung (z.B. PC-Arbeit, 70 Prozent der Arbeitszeit sitzend, etc.)
- d) **Kaufmännisches Offert** des Anbieters sowie ein Gegenoffert mit dem Hinweis, dass der eingereichte Förderungsgegenstand vom Antragsteller auch positiv getestet wurde. Prospekt mit System und Produkterklärung (eventuell).

7. Vorgangsweise

Die Antragstellung hat vor Realisierung des Vorhabens bzw. der Anschaffung zu erfolgen. Erst nach positiver Rückmeldung der Förderstellen sollte die Arbeitsplatzausstattung gekauft werden.

Der Antrag wird geprüft und nach einer individuellen Prüfungsdauer (ca. 4 bis 12 Wochen) durch die Instanzen abgeschlossen. Hier ist es hilfreich, wenn der Versicherte selbst oder Verantwortliche aus dem Unternehmen mit den Entscheidungsstellen in Kontakt stehen. Einerseits beschleunigt dies den Vorgang, andererseits können auftretende Fragen unmittelbar geklärt bzw. Unterlagen rechtzeitig nachgereicht werden. Erst nach positiver Rückmeldung der Förderstellen sollte die Arbeitsplatzausstattung gekauft werden.

8. Wer sind meine Ansprechpartner bei den Versicherungsanstalten?

In den jeweiligen Bundesländern und Landesstellen:

- PVA/AUVA – Rehab-Berater zugeordnet nach Sozialversicherungsnummer
- SVA – Case Manager – siehe Internet www.sozialversicherung.at

9. Allgemeiner Hinweis

Die korrekte Antragstellung ist immer von der versicherten Person selbst zu stellen.

TRIAFLEX Innovative Sitz- und Gesundheitssysteme GmbH hat keinen Einfluss auf eine Entscheidung der fördernden Stellen, da nur die Mitglieder des jeweiligen Rehab-Ausschusses auf Basis der zu Grunde liegenden Unterlagen und Gutachten entscheiden.

BERUFLICHE REHABILITATION MÖGLICHE INDIKATIONEN FÜR EINREICHUNG

Förderbare Problemstellungen können u. a. sein:

- Bandscheibenvorfall nicht operiert, wenn Indikation mit neurologischen Ausfällen besteht
- Bandscheibenvorfall operiert
- Skoliose mit/ohne BS-Problemen je nach Schwere und Grad
- Rheumatische Erkrankungen wie Morbus Bechterew
- Morbus Scheuermann
- Multiple Sklerose
- Gleitwirbel
- Osteoporose mit/ohne Deckenplatten-Einbruch
- Wirbelkörperbruch einfach/mehrfach
- Hüft-Gelenk neu, Coxarthrose
- Steißbeinspitze/Sitzbeinhöcker-Problem
- Inkomplette Querschnitte
- etc.

TRIAFLEX

Innovative Sitz- und Gesundheitssysteme GmbH
Garnisonstraße 3, 4020 Linz
Tel. +43(0)732/37 29 98-0
office@triaflex.at, www.triaflex.at

